

07.02.90

AS - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (5. GSGV)

A. Zielsetzung

Die Richtlinien 86/295/EWG und 86/296/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 sehen vor, daß die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß

- bestimmte Baumaschinen nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie mit einem funktionsgerechten Überrollschutzaufbau ausgerüstet sind, der der Richtlinie 86/295/EWG entspricht;
- Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie der Richtlinie 86/296/EWG entsprechen;
- bestimmte Baumaschinen nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie so ausgelegt sind, daß sie mit einem Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände ausgerüstet werden können.

In der dazugehörigen Rahmenrichtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 wird insbesondere das Verfahren der EWG-Baumusterprüfung dieser Schutzaufbauten festgelegt.

Dementsprechend sollen die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit der 5. GSGV werden die in den Richtlinien enthaltenen Regelungen in nationales Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Verwaltungskosten für die Länder, die für die Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz zuständig sind, dürften sich durch die Neuregelung nicht erhöhen.

Geringfügige Preissteigerungen für Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände können sich allenfalls durch die Umlage der Prüfgbühren für den Einzeltyp auf die Serienprodukte ergeben. Etwaige Auswirkungen auf das Preisniveau insgesamt, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten und daher nicht bezifferbar.

Bundesrat

Drucksache 92/90

07.02.90

AS - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (5. GSGV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 805 00 - Ge 52/90

Bonn, den 7. Februar 1990

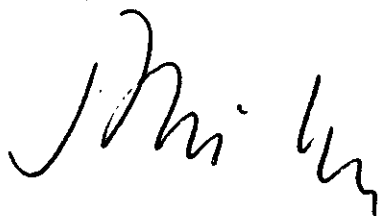
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung zum Gerätesicher-
heitsgesetz (5. GSGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (5. GSGV)

Vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von nachstehend aufgeführten Baumaschinen mit einer Antriebsleistung von 15 kW (20 PS) oder mehr und von Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für diese Baumaschinen:

- Raupen- und Radlader
- Raupen- und Radschlepper
- Erdhobel
- Motorschürfwagen.

§ 2 Sicherheitsanforderungen

(1) Der Hersteller oder Einführer darf die in § 1 Abs. 1 genannten Baumaschinen gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung nur in Verkehr bringen oder ausstellen, wenn

1. sie mit einem Überrollschutzaufbau ausgerüstet sind,
2. der Überrollschutzaufbau

- a) der Richtlinie 86/295/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen (ABl. EG Nr. L 186 S. 1) entspricht und
 - b) hierfür eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang V der Richtlinie vorliegt
- und

3. sie mit einem Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände, der den Voraussetzungen des Absatzes 2 entspricht, ausgerüstet werden können.

(2) Der Hersteller oder Einführer darf Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für die in § 1 Abs. 1 genannten Baumaschinen gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung nur in Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie

- 1. der Richtlinie 86/296/EWG des Rates vom 26. Mai 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen (ABl. EG Nr. L 186 S. 10) entsprechen und
- 2. hierfür eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang V der Richtlinie vorliegt.

§ 3 EWG-Übereinstimmungsbescheinigung

Beim Inverkehrbringen müssen

- 1. die Überrollschutzaufbauten der in § 1 Abs. 1 genannten Baumaschinen und
- 2. die Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für diese Baumaschinen

mit dem EWG-Übereinstimmungszeichen und dem Typschild nach § 4 versehen und ihnen eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. EG Nr. L 300 S. 111) in deutscher Sprache beigelegt sein. Der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter bestätigt damit, daß

1. der Überrollschutzaufbau mit dem Baumuster übereinstimmt, für das eine nach § 5 benannte oder eine sonstige der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 der Richtlinie 84/532/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EWG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 86/295/EWG bescheinigt hat, daß es den Anforderungen der Richtlinie 86/295/EWG entspricht,
2. der Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände mit dem Baumuster übereinstimmt, für das eine nach § 5 benannte oder eine sonstige der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 der Richtlinie 84/532/EWG mitgeteilte zugelassene Stelle nach Durchführung einer EWG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 86/296/EWG bescheinigt hat, daß es den Anforderungen der Richtlinie 86/296/EWG entspricht und
3. er seine Verpflichtungen, die ihm gegenüber der Prüfstelle obliegen, erfüllt hat.

§ 4 EWG-Übereinstimmungszeichen und Typschild

Das EWG-Übereinstimmungszeichen muß vom Hersteller auf dem Überrollschutzaufbau sichtbar, unverwischbar und dauerhaft nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 86/295/EWG angebracht sein; ferner muß auf diesem Aufbau vom Hersteller das Typschild gemäß

Nummer 9 der DIN ISO-Norm 3471/2 *) befestigt sein. In gleicher Weise müssen bei Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände das EWG-Übereinstimmungszeichen nach dem Muster des Anhangs IV der Richtlinie 86/296/EWG angebracht und das Typschild gemäß Nummer 8 der DIN ISO-Norm 3449/3 *) befestigt sein.

§ 5 Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen mindestens die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 84/532/EWG erfüllen und nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstellen bestimmt sind.

§ 6 Berücksichtigung von Änderungen im EG-Recht

Werden die Anhänge der Richtlinien 86/295/EWG oder 86/296/EWG geändert, so sind sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung vom ersten Tag des dritten auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden Kalendermonats anzuwenden.

*) Die DIN ISO-Normen sind zu beziehen bei Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 1000 Berlin 30.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Baumaschinen
oder
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände

in den Verkehr bringt.

§ 8 Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 genannten Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände für diese Baumaschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

§ 9 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gerätesicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungA. Allgemeines

Zum Schutz des Maschinenführers und zum Abbau und zur Vermeidung von Handelshemmnissen hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 26. Mai 1986 die Richtlinie 86/295/EWG über Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen (ABl. EG Nr. L 186 S. 1) und die Richtlinie 86/296/EWG über Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen (ABl. EG Nr. L 186 S. 10) erlassen. Danach dürfen bestimmte Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den vom Rat festgesetzten Leistungsanforderungen entsprechen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um zwei Einzelrichtlinien im Sinne der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. EG Nr. L 300 S. 111), die insbesondere das Verfahren der EWG-Baumusterprüfung festlegt.

Als Prüfmodus hat die EWG folgendes Verfahren vorgesehen: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften benennen zugelassene Stellen, welche die EWG-Baumusterprüfung durchführen. Dabei prüft die zugelassene Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Beauftragten, ob das Baumuster des Überrollschutzaufbaus oder Schutzaufbaus gegen herabfallende Gegenstände den jeweils im Anhang I der Richtlinien 86/295 und 296/EWG festgelegten Anforderungen entsprechen. Bei positivem Prüfergebnis erteilt die zugelassene Stelle die EWG-Baumusterprüfbescheinigung für das geprüfte Baumuster. Eine Abschrift dieser Bescheinigung leitet sie den in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Stellen und der Kommission zu.

Bei der Serienproduktion stellt der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter für jeden einzelnen Schutzaufbau eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung aus. Damit bescheinigt er, daß der Schutzaufbau mit dem geprüften Baumuster desselben Typs übereinstimmt. Ferner bringt der Hersteller auf dem Schutzaufbau sichtbar, unverwischbar und dauerhaft das EWG-Übereinstimmungszeichen an.

Die zugelassene Stelle kontrolliert im Stichprobenverfahren die Übereinstimmung der Fertigung der Schutzaufbauten mit dem Baumuster, für das die EWG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt worden ist. Stellt die zugelassene Stelle dabei fest, daß keine Übereinstimmung gegeben ist, so kann sie entsprechend der Schwere des Verstoßes Beseitigung innerhalb bestimmter Frist verlangen oder die EWG-Baumusterprüfbescheinigung vorübergehend außer Kraft setzen bzw. entziehen.

Die Versuche, Leistungskriterien sowie Verformungsgrenzwerte sind insbesondere durch Bezugnahme von internationalen Normen der Internationalen Normungsorganisation (ISO) in den Anhängen der Richtlinien 86/295 und 296/EWG festgelegt. Somit werden die technischen Detailentscheidungen in den Anhängen der Richtlinien selbst getroffen, weil die Richtlinien noch der alten Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung entsprechen.

Mit der Fünften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nach, die aufgeführten Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dies soll dadurch herbeigeführt werden, daß die Anforderungen der Richtlinien 86/295 und 296/EWG, das Vorliegen einer EWG-Baumusterprüfbescheinigung und die Verpflichtung zur Beifügung einer EWG-Übereinstimmungsbescheinigung sowie die Anbringung des EWG-Übereinstimmungszeichens aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GSG verbindlich vorgeschrieben werden.

Die geltende allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) wird in den für die Überwachungstätigkeit der Behörden an die in den Richtlinien enthaltenen Bestimmungen angepaßt. So gehen die zuständigen Behörden bei Schutzaufbauten, die mit einer EWG-Übereinstimmungsbescheinigung und einem EWG-Übereinstimmungszeichen versehen sind, grundsätzlich von der Einhaltung aller Anforderungen aus und verzichten in der Regel auf eine Prüfung. Stellen sie fest, daß die in der Verordnung gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind, so können sie wie bisher eine Untersagungsverfügung nach § 5 Gerätesicherheitsgesetz erlassen.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund und den Gemeinden keine Kosten. Auch den zuständigen Behörden der Länder dürften bei der Überwachung nach dem Gerätesicherheitsgesetz keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen. Geringfügige Preissteigerungen für Baumaschinen und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände können sich allenfalls durch die Umlage der Prüfgebühren für den Einzeltyp auf die Serienprodukte ergeben. Allerdings dürfte auch dies ohne Auswirkung auf das Preisniveau insgesamt bleiben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Absatz 1 legt den Anwendungsbereich entsprechend Artikel 1 in Verbindung mit DIN-ISO 3471 der Richtlinie 86/295/EWG und Artikel 1 in Verbindung mit DIN-ISO 3449 der Richtlinie 86/296/EWG fest. Erfaßt werden bestimmte Erdbaumaschinenarten, die durch einen Maschinenführer gesteuert werden. Für die Anwendung der Verordnung ist demnach allein die Art der Maschine entscheidend. Wie in den DIN-ISO-Normen dargestellt, gehören Verdichtungsgeräte, Bohrgeräte, Straßendeckenfertiger, Bandaufladegeräte, Bagger, Krane und Schleppschaukelbagger nicht zu diesen Maschinenarten.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält die Anforderungen für das Inverkehrbringen.

Nach Absatz 1 müssen die erfaßten Baumaschinen mit einem Überrollschutzaufbau ausgerüstet sein (Nr. 1), der der Richtlinie 86/295/EWG entspricht (Nr. 2 a) und für den eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung (Nr. 2 b) vorliegt. Außerdem muß die Baumaschine mit einem Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände ausgerüstet werden können (Nr. 3). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an dem Überrollschutzaufbau ein Schutzaufbau gegen herabfallende Gegenstände befestigt werden kann.

Nach Absatz 2 Nr. 1 müssen die erfaßten Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände der Richtlinie 86/296/EWG entsprechen. Außerdem muß für diese Schutzaufbauten eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung (Absatz 2 Nr. 2) vorliegen.

Es erschien zweckmäßig, auf die Vorschriften der Richtlinie zu verweisen, weil dadurch in jedem Fall eine vollständige Umsetzung in nationales Recht erreicht wird.

Zu § 3:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Artikel 4 der Richtlinien 86/295 und 296/EWG sowie des Artikels 18 Abs. 1 der Richtlinie 84/532/EWG. Zunächst ist die Verpflichtung zur Anbringung des EWG-Übereinstimmungszeichens und des Typschilds nach § 4 geregelt. Ferner werden Inhalt und Aussagewert der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (Nr. 1 und 2) erklärt. Die Verpflichtung, die Bescheinigung in deutscher Sprache abzufassen, stützt sich auf Artikel 19 Abs. 3 der Richtlinie 84/532/EWG. Die Nr. 3 knüpft an Artikel 5 der Richtlinien 84/295 und 296/EWG an. Der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften niedergelassener Beauftragter werden verpflichtet, die ihnen gegenüber der zugelassenen Stelle obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das EWG-Übereinstimmungszeichen und das Typschild, die gemäß § 3 am Schutzaufbau anzubringen sind. Damit wird Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinien 86/295 und 296/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Nach den in Bezug genommenen Anhängen IV ist das Zeichen an einer Stelle direkt neben oder auf dem Typschild anzubringen. Bei einer Kombination von Überrollschutzaufbauten und Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände müssen die beiden Zeichen direkt nebeneinander erscheinen.

Zu § 5:

Nach Artikel 9 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Stellen zu bestimmen, die mit der Durchführung der EWG-Baumusterprüfung beauftragt sind und diese Stellen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen. § 5 trifft die dafür erforderliche innerstaatliche Regelung und bestimmt, daß die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben werden. Bei der Wahl der zugelassenen Stellen sind die Mindestanforderungen des Anhangs II der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG zu beachten. Außerdem muß die Stelle bereits nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstelle bestimmt sein. Bei der Benennung wird der Prüfstelle die Einhaltung der ihr nach Artikel 6 und 7 der Richtlinien 86/295 und 296/EWG obliegenden Pflichten zur Auflage gemacht.

Zu § 6:

Zur schnelleren und unbürokratischen Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt sehen die Richtlinien 86/295 und 296/EWG in Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 24 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG ein vereinfachtes Verfahren zur Ände-

92/90

zung der Anhänge der Richtlinien 86/295 und 296/EWG vor, die die technischen Einzelheiten regeln. Um dementsprechend auch die Umsetzung in das innerstaatliche Recht zu erleichtern, bestimmt § 6, daß Anhänge, die nach dem Verfahren nach Artikel 24 der Rahmenrichtlinie 84/532/EWG geändert werden, jeweils in der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung gelten.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

Zu § 8:

Die Vorschrift legt fest, daß der Handel mit Baumaschinen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr waren, von dieser Verordnung nicht erfaßt wird.

Zu § 9:

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10:

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

06.04.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(5. GSGV)

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Fünften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(5. GSGV)

1. Zum Titel

Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Schutzaufbautenverordnung - 4. GSGV)"

Begründung:

Die vorliegende Verordnung ist nach der

- Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel,
- Zweiten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz,
- Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformationsverordnung - 3. GSGV)
s. BR-Drucksache 156/88 (Beschluß)

die Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz.

In der Kurzbezeichnung der Verordnung sollte im Interesse der Allgemeinverständlichkeit außerdem der Verordnungsinhalt bezeichnet werden.

2. Zu § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Satz 1 Nr. 1, § 8

In § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 3 Satz 1 Nr. 1 und § 8 ist die Anführung "§ 1 Abs. 1" jeweils durch die Anführung "§ 1" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Richtigstellung.

3. EntschlieÙung zu § 5

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, möglichst umgehend eine Novellierung des Gerätesicherheitsgesetzes vorzubereiten. Die Novellierung ist notwendig, um auf die Vorstellungen der Kommission über die Vereinheitlichung des Akkreditierungs- und Prüfwesens in den Mitgliedsstaaten schnell reagieren zu können. Auf das vorläufige Kommissionspapier: Grundsatzerklärung über technische Spezifikation, Prüfen und Zertifizierung (BR-Drucksache 181/89) wird verwiesen.
2. Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß die Akkreditierung und Überprüfung von Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz eine Aufgabe ist, die nach Art. 83 des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern obliegt.
Daher darf die Zustimmung zu dem in § 5 der Verordnung enthaltenen Bezug auf § 3 Abs. 4 GSG nicht als Präjudiz gesehen werden.